Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/02/08 KUVS-104/1/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1995

Rechtssatz

Die Eingabe ..."Gegen diesen Bescheid erheben wir fristgerecht Einspruch. Hochachtungsvoll" ... ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at